

Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. Höhe
WKN: 578560/578562/A3MQCV
ISIN: DE0005785604/DE0005785620/DE000A3MQCV5

NOT FOR DISTRIBUTION, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, CANADA, AUSTRALIA OR JAPAN.

Dokument zur Information gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 UAbs. 1 lit. g) VO (EU) 2017/1129 vom 30. März 2022, ergänzt am 27. Mai 2022 und am 7. Juni 2022

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie nachfolgend definiert) gegen Einbringung der Wahldividendenanteile (wie nachfolgend definiert) gemäß dem von der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA am 13. Mai 2022 gefassten Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben werden.

I. Zweck

Die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE & Co. KGaA („**Fresenius**“ oder die „**Gesellschaft**“) (nähere Informationen zu Fresenius unter <https://www.fresenius.de/investoren>) vom 13. Mai 2022 hat unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,92 je dividendenberechtigter Stückaktie (der „**Gewinnverwendungsbeschluss**“) beschlossen. Diese soll nach Wahl der Aktionärinnen und Aktionäre (i) ausschließlich in bar (die „**Bardividende**“) oder (ii) für einen Teil der Dividende zur Begleichung der Steuerschuld in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft (die „**Aktiendividende**“) geleistet werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Fresenius Management SE, vertreten durch ihren Vorstand, (die „**persönlich haftende Gesellschafterin**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, die dafür benötigten Aktien durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals nach § 4(4) der Satzung von Fresenius in der Fassung vom 21. Mai 2021 (das „**Genehmigte Kapital I**“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Als Sacheinlage dienen durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstandene Wahldividendenanteile (wie nachfolgend definiert) derjenigen Aktionärinnen und Aktionäre, die sich für die Aktiendividende entschieden haben.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 UAbs. 1 lit. g) VO (EU) 2017/1129 (Verordnung (EU) 2017/1129, einschließlich sämtlicher einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen die „Prospektverordnung“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot, Artikel 1 Abs. 4 lit. h) Prospektverordnung, und die Zulassung, Artikel 1 Abs. 5 UAbs. 1 lit. g) Prospektverordnung, von an die Aktionärinnen und Aktionäre

ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden.

Weder die Bezugsrechte noch die Neuen Aktien (wie nachfolgend definiert) sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien (wie nachfolgend definiert) dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet oder übertragen werden, außer an qualifizierte institutionelle Käufer („*qualified institutional buyers*“ („**QIBs**“) wie in Rule 144A des Securities Act definiert) nach Maßgabe von Rule 144A bzw. Section 4(a)(2) des Securities Act oder auf Grund des Vorliegens eines anderen Befreiungstatbestandes von den Registrierungsanforderungen des Securities Act bzw. in einer solchen Transaktion, die nicht darunter fällt. Die Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika deshalb nicht ausgeübt werden, außer von QIBs.

II. Gegenstand des Dokuments und Wahlrecht der Aktionärinnen und Aktionäre

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien, die bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht (die „**Bezugsrechtskapitalerhöhung**“) mittels Einbringung der Wahldividendenanteile (wie nachfolgend definiert) geschaffen werden (die „**Neuen Aktien**“). Hierdurch eröffnete Fresenius ihren Aktionärinnen und Aktionären, die am 13. Mai 2022, abends 23:59 Uhr MESZ, Eigentümer von auf den Inhaber lautenden Stückaktien von Fresenius mit der ISIN DE0005785604 oder der ISIN DE0005785620 (die „**dividendenberechtigten Stückaktien**“) waren und diese nicht bereits vorher verkauft hatten (die „**Aktionärinnen und Aktionäre**“), die Wahl, für jede dieser Aktien die Bardividende oder die Aktiendividende zu erhalten.

Den Aktionärinnen und Aktionären standen damit folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Die Aktionärin/der Aktionär entschied sich für die **Bardividende** und teilte dies ihrer/seiner depotführenden Bank mit oder sie/er unternahm nichts.

In diesem Fall erhält sie/er nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist voraussichtlich am 13. Juni 2022 die Bardividende in Höhe von EUR 0,92 pro dividendenberechtigter Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Der Aktionärin/dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn sie/er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags und eines in erforderlicher Höhe noch nicht ausgenutzten Freibetrags oder unter Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung).

Da die Möglichkeit bestand, sich dafür zu entscheiden, die Dividende auch als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf: Damit auch eine Aktionärin/ein Aktionär, die/der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um ihre/seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, wird technisch ein Teil der Dividende – unabhängig von der Ausübung der Wahlmöglichkeit – in Höhe von EUR 0,26 je dividendenberechtigter Stückaktie (der „**Sockeldividendenanteil**“) stets in bar ausgeschüttet. Somit erhält auch die Aktionärin/der Aktionär, die/der ihre/seine Dividende ausschließlich als Bardividende erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen (Einzelheiten hierzu finden Aktionärinnen und Aktionäre nachfolgend unter Abschnitt IV.4)e).

2. Die Aktionärin/der Aktionär entschied sich für die **Aktiendividende**. In diesem Fall war es erforderlich, dass sie/er dies unter Verwendung des ihm hierfür von ihrer/seiner depotführenden Bank zur Verfügung gestellten Formblatts (die „**Bezugs- und Abtretungserklärung**“) dieser rechtzeitig mitteilte und ihre/seine Wahldividendenanteile (wie nachfolgend definiert) je von ihr/ihm gehaltener dividendenberechtigter Stückaktie in Höhe von EUR 0,66 an die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, („**Deutsche Bank AG**“) abtrat.

Der Wahldividendenanteil in Höhe von EUR 0,66 je von ihr/ihm gehaltener dividendenberechtigter Stückaktie (jeweils der „**Wahldividendenanteil**“) ergibt sich, indem von der Dividende in Höhe von EUR 0,92 der im Folgenden näher beschriebene Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,26 abgezogen wird. Wie die Bardividende unterliegt auch die Aktiendividende grundsätzlich der Kapitalertragsbesteuerung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Sockeldividendenanteil dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionärinnen und Aktionäre zur Abdeckung der durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenanspruch. Ein möglicher Differenzbetrag wird dem Konto der Aktionärin/des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil wird vollständig (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags und eines in erforderlicher Höhe noch nicht ausgenutzten Freibetrags oder unter Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung) dem Konto der Aktionärin/des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Wahldividendenanteil stand zum Bezug Neuer Aktien zur Verfügung.

Die finale Anzahl der Wahldividendenanteile, die abgetreten werden mussten, um eine Neue Aktie zu beziehen, wurde am 27. Mai 2022 auf der Internetseite von Fresenius (<https://www.fresenius.de/hauptversammlung>) sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Aktionärin/der Aktionär wird dann, voraussichtlich am 13. Juni 2022, Neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses in dem Umfang erhalten, in dem ihre/seine abgetretenen Wahldividendenanteile (in Summe) den festgesetzten Bezugspreis je Neue

Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Neuen Aktien) decken. Soweit abgetretene Wahldividendenanteile oder Teile davon den auf die bezogenen Neuen Aktien entfallenden Bezugspreis (in Summe) übersteigen, wird die Aktionärin/der Aktionär auf diese, abgerundet auf ganze Euro-Cent, voraussichtlich am 13. Juni 2022 die entsprechende Bardividende erhalten. Für weitere Einzelheiten hierzu verweisen wir auf die Abschnitte IV.2.d) und IV.4.f) cc).

3. Die Aktionärin/der Aktionär entschied sich für einen Teil ihrer/seiner dividendenberechtigten Stückaktien für die Bardividende und für den anderen Teil ihrer/seiner dividendenberechtigten Stückaktien für die Aktiendividende. In diesem Fall gelten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die betroffenen Aktien, für die die Aktionärin/der Aktionär ihre/seine Entscheidung entsprechend getroffen hatte.

III. Gründe für die Aktiendividende

Die Möglichkeit, zwischen einer Bardividende und einer Aktiendividende zu wählen, ist international verbreitet und wird auch von immer mehr börsennotierten Gesellschaften in Deutschland angeboten. Diese Wahlmöglichkeit ermöglicht der Aktionärin/dem Aktionär eine einfache Reinvestition ihrer/seiner Dividendenansprüche in Aktien der Gesellschaft. Soweit die Aktionärin/der Aktionär die Aktiendividende wählte, konnte sie/er vermeiden, dass sich ihr/sein prozentualer Anteil an Fresenius infolge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert. Für Fresenius verringert sich der Liquiditätsabfluss durch die Dividendenzahlung in dem Umfang, in dem die Dividendenansprüche in die Gesellschaft reinvestiert und anstelle der Bardividende Aktien geleistet werden.

IV. Einzelheiten

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien von Fresenius

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Fresenius Management SE. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Das eingetragene Grundkapital von Fresenius betrug am 27. Mai 2022 EUR 558.502.143, eingeteilt in 558.502.143 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennwert) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Diese Aktien tragen die ISIN DE0005785604 oder die ISIN DE0005785620 und sind für das Geschäftsjahr 2021 dividendenberechtigt. Sie sind mit den gleichen Rechten ausgestattet.

Die Aktien mit der ISIN DE0005785604 sind zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf, der Börse München sowie der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfoldepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Aktien mit der ISIN DE0005785620 sind nicht an der Börse notiert.

Die Aktien von Fresenius sind in Globalurkunden verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt („**Clearstream**“) hinterlegt sind. Gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft ist der Anspruch der Aktionärinnen und Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen satzungsgemäß im Bundesanzeiger. Zahlstelle im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 4 WpHG ist die Deutsche Bank AG.

2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital I

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, die Neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind und die im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung mittels Einbringung der Wahldividendenanteile ausgegeben werden, durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I zu schaffen.

b) Anzahl der Neuen Aktien

Die Anzahl der Neuen Aktien beträgt 4.735.134. Sie hing insbesondere vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionärinnen und Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, ab.

c) Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach deutschem Recht geschaffen. Sie werden mit den gleichen Rechten ausgestattet sein wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile vermitteln. Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen – außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen – nicht. Das Gesetz schließt die persönlich haftende Gesellschafterin und teilweise auch ihre Alleinaktionärin, die Else-Kröner-Fresenius-Stiftung, bei bestimmten Beschlussgegenständen vom Stimmrecht aus. Dazu gehören die Wahl des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA, die Entlastungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers. So ist gewährleistet, dass die übrigen Anteilseigner über diese Punkte, die insbesondere die Kontrolle der Geschäftsführung betreffen, allein entscheiden können. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

Die Neuen Aktien werden mit voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2022 ausgestattet sein.

An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde ohne Globalgewinnanteilsschein verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Die Lieferung der Neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die Neuen Aktien werden frei übertragbar sein und werden zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf, der Börse München und der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

d) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien handelt es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung. Zur Vereinfachung der Abwicklung konnte jede Aktionärin/jeder Aktionär ihr/sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass sie/er innerhalb der Bezugsfrist (wie nachfolgend definiert) die Deutsche Bank AG als fremdnützige Treuhänderin nach näherer Maßgabe des Bezugsangebots unter Abtretung ihrer/seiner Wahldividendenanteile beauftragte und ermächtigte, die Neuen Aktien, die die Aktionärin/der Aktionär aufgrund ihrer/seiner Wahl zum Erhalt der Aktiendividende in dem Bezugsverhältnis und zu dem Bezugspreis beziehen wollte, im eigenen Namen aber für Rechnung der Aktionärin/des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen Neuen Aktien der Aktionärin/dem Aktionär übertragen zu lassen. Die Deutsche Bank AG ist auch gegenüber Fresenius verpflichtet, die an die Deutsche Bank AG treuhänderisch abgetretenen Wahldividendenanteile als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Neuen Aktien entsprechend der von den Aktionärinnen und Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese übertragen zu lassen. Auf eventuell nicht zum Bezug von Aktien benötigte Wahldividendenanteile erfolgt die entsprechende Bardividendenzahlung durch die Depotbanken.

Der Bezugspreis wurde am Freitag, den 27. Mai 2022 festgesetzt und am selben Tag auf der Internetseite von Fresenius (<https://www.fresenius.de/hauptversammlung>) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieser entspricht dem Ergebnis in Euro, das sich aus der Division des Referenzpreises durch EUR 0,66, abzüglich eines Abschlags von 3,0% bezogen auf dieses Ergebnis, sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und multipliziert mit EUR 0,66 ergibt (der „**Bezugspreis**“). Der Bezugspreis beträgt EUR 31,086. Dabei ist der Referenzpreis gleich dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der Aktien von Fresenius in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung des Bezugspreises im Bundesanzeiger (der „**Referenzpreis**“). Der Referenzpreis beträgt EUR 32,1036. Der für die Ermittlung des Referenzpreises relevante Handelstag war der 26. Mai 2022. Das Bezugsverhältnis entspricht dem

Verhältnis des so ermittelten Bezugspreises dividiert durch EUR 0,66 und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu einer Neuen Aktie (das „**Bezugsverhältnis**“). Es beträgt 47,1 : 1. Das Bezugsverhältnis wurde ebenfalls am 27. Mai 2022 auf der Internetseite von Fresenius (<https://www.fresenius.de/hauptversammlung>) sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Aktionärinnen und Aktionäre, bei denen die Anzahl der Wahldividendenanteile oder Teile von Wahldividendenanteilen, für die die Form der Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen (weiteren) Neuen Aktie ausreicht, erhalten auf diese verbleibenden Wahldividendenanteile die entsprechende Bardividende. Ergibt sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, wird dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet. Der sich aus dieser Abrundung ergebende Betrag, der somit nicht zur Auszahlung kommt, ist pro Aktienbestand stets kleiner als EUR 0,01. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung der Deutsche Bank AG.

Beispielrechnung:

- **Referenzpreis:** EUR 32,1036.
- **Bezugspreis:** EUR 31,086.
- **Bezugsverhältnis:** 47,1 : 1, d. h. je 47,1 bestehender dividendenberechtigter Stückaktien (und Wahldividendenanteile als Sacheinlage) konnte eine Neue Aktie erworben werden.
- Hat eine Aktionärin/ein Aktionär Wahldividendenanteile aus 49 dividendenberechtigten Stückaktien abgetreten, ergibt sich bei dieser Beispielrechnung, dass er 1,9 Wahldividendenanteile zu viel abgetreten hat. 1,9 Wahldividendenanteile entsprechen EUR 1,25 ($1,9 \times \text{EUR } 0,66 = \text{EUR } 1,254$). Dieser Betrag wird (ggf. abgerundet auf ganze Euro-Cent) der Aktionärin/dem Aktionär als Bardividende ausbezahlt (Restausgleich). Im vorliegenden Beispiel erhält die Aktionärin/der Aktionär also für 49 Wahldividendenanteile 1 Neue Aktie und einen Betrag in Höhe von EUR 1,25 in bar.
- **Sockeldividendenanteil:** Neben dem für die Aktiendividende notwendigen anteiligen Dividendenbetrag erhält die Aktionärin/der Aktionär zusätzlich den Sockeldividendenanteil pro von ihm gehaltener dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. die Aktionärin/der Aktionär erhält pro von ihm gehaltener dividendenberechtigter Stückaktie zusätzlich einen Betrag in Höhe von EUR 0,26 abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragssteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). In der vorliegenden Berechnung erhält die Aktionärin/der Aktionär also für ihre/seine 49 dividendenberechtigten Stückaktien zusätzlich EUR 12,74 in bar vor Steuern.

Die Bezugsrechte waren zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit dem Wahldividendenanteil, weil das Bezugsrecht nur bei Abtretung des entsprechenden Wahldividendenanteils ausgeübt werden konnte.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte war nicht vorgesehen.

Die Wahldividendenanteile und die damit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den dividendenberechtigten Stückaktien der Gesellschaft, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten werden, wurden am 18. Mai 2022 nach dem Stand vom 17. Mai 2022, abends (Record Date), durch Clearstream den Depotbanken automatisch zugebucht. Die Buchung des Dividendenanspruchs für die dividendenberechtigten Stückaktien verkörperte zugleich die entsprechenden Bezugsrechte. Vom 16. Mai 2022 an wurden die bestehenden Aktien der Gesellschaft mit der ISIN DE0005785604 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Düsseldorf und der Börse München „ex Dividende“ und folglich auch „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsfrist lief vom 16. Mai 2022 bis 30. Mai 2022 (jeweils einschließlich) (die „**Bezugsfrist**“). Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfielen ersatzlos – in diesem Fall erhält die Aktionärin/der Aktionär die Bardividende. Bezugsstelle ist die Deutsche Bank AG.

Für insgesamt 223.024.811,4 Wahldividendenanteile wurde das Bezugsrecht ausgeübt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat daher am 7. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft beschlossen, das Grundkapital um EUR 4.735.134,00 auf EUR 563.237.277,00 zu erhöhen.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für Fresenius

Fresenius fließen durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zu; es werden die Wahldividendenanteile eingebracht. In dem Umfang, in dem Aktionärinnen und Aktionäre sich für die Aktiendividende entschieden haben, bringen diese (nach Abtretung der Wahldividendenanteile an die Deutsche Bank AG) ihre Wahldividendenanteile ein, wodurch sich die von Fresenius für das Geschäftsjahr 2021 in bar zu zahlende Dividende verringert.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Berechtigte Aktionärinnen und Aktionäre

aa) Aktionärinnen und Aktionäre

Das Wahlrecht bezüglich der Auszahlung der Dividende in Form der Bardividende oder der Aktiendividende bestand für alle Eigentümer von dividendenberechtigten Stückaktien von Fresenius.

bb) Relevanter Zeitpunkt

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 13. Mai 2022, abends 23:59 Uhr MESZ, Eigentümer von dividendenberechtigten Stückaktien von Fresenius waren und diese nicht bereits vorher verkauft hatten, erhielten pro dividendenberechtigter Stückaktie einen Wahldividendenanteil in Höhe von insgesamt EUR 0,66, mit dem untrennbar ein Bezugsrecht verbunden ist.

b) Voraussichtlicher Terminplan

13. Mai 2022	Hauptversammlung von Fresenius
13. Mai 2022	Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Einleitung der Bezugsrechtskapitalerhöhung
16. Mai 2022	Beginn des Handels der Aktie von Fresenius mit der ISIN DE0005785604 ex Dividende und ex Bezugsrecht
16. Mai 2022	Veröffentlichung des Bezugsangebots und der Dividendenbekanntmachung auf der Internetseite von Fresenius und im Bundesanzeiger
16. Mai 2022	Beginn der Bezugsfrist
18. Mai 2022	Einbuchung der Wahldividendenanteile auf den Depots auf Clearstream-Ebene mit den damit untrennbar verknüpften Bezugsrechten per Depotstand 17. Mai 2022 abends (Record Date)
26. Mai 2022	Relevanter Tag für die Ermittlung des Referenzpreises für das Bezugsverhältnis (volumengewichteter Durchschnittskurs im Xetra-Handel, VWAP)
27. Mai 2022	Festlegung des Bezugspreises und -verhältnisses; Bekanntgabe des Bezugspreises und -verhältnisses auf der Internetseite von Fresenius sowie im Bundesanzeiger
30. Mai 2022	Ende der Bezugsfrist; Ende der Frist zur Ausübung des Wahlrechts
3. Juni 2022	Ermittlung der Gesamtzahl der Neuen Aktien
7. Juni 2022	Konkretisierender Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung eines Ausschusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung
9. Juni 2022	Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe
10. Juni 2022	Voraussichtliche Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Börse (Prime Standard), der Börse Düsseldorf und der Börse München
13. Juni 2022	Voraussichtliche Ausschüttung der (i) Bardividende , (ii) des Restausgleichs sowie (iii) des Sockeldividendenanteils
13. Juni 2022	Voraussichtliche buchmäßige Lieferung der Neuen Aktien

13. Juni 2022

Voraussichtlicher erster Handelstag; Einbeziehung der Neuen Aktien in die Notierung der bestehenden Aktien von Fresenius

c) Teilweise Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionärinnen und Aktionäre mussten das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an dividendenberechtigten Stückaktien einheitlich ausüben (auch nicht, soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet). Vielmehr konnten die Aktionärinnen und Aktionäre ihr Wahlrecht für die Dividende jeder dividendenberechtigten Stückaktie als Bardividende oder als Aktiendividende frei treffen.

d) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt hatten, konnten diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

e) Einzelheiten zur Wahl der Bardividende

aa) Einzelheiten zur Bardividende

Der Hauptversammlung von Fresenius am 13. Mai 2022 hat eine Dividende pro dividendenberechtigter Stückaktie von Fresenius in Höhe von EUR 0,92 beschlossen. Die Auszahlung der Dividende wird voraussichtlich am 13. Juni 2022 über die Depotbanken erfolgen. Da die Möglichkeit bestand, sich dafür zu entscheiden, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf:

Damit auch eine Aktionärin/ein Aktionär, die/der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um ihre/seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhält die Aktionärin/der Aktionär, die/der ihre/seine Dividende ausschließlich als Bardividende erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhält die Aktionärin/der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,26 pro von ihr/ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Aktionärin/dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn sie/er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags und eines in erforderlicher Höhe noch nicht ausgenutzten Freibetrags oder unter Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung). Im Rahmen der zweiten Buchung erhält sie/er einen Betrag in Höhe von EUR 0,66 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihr/ihm gehaltener dividendenberechtigter Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den Dividendenanspruch bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde. Die Barauszahlung der zuvor dargelegten Buchungen wird voraussichtlich am 13. Juni 2022 über die Depotbanken erfolgen.

bb) Ausübung des Wahlrechts bei Wahl der Bardividende

Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Dividende in bar erhalten wollten, brauchten nichts zu unternehmen.

f) Einzelheiten zur Aktiendividende

aa) Teilweise Barausschüttung

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,92 je dividendenberechtigter Stückaktie unterlag der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,26 nicht dem Wahlrecht der Aktionärin/des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionärinnen und Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden hatten – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Der Sockeldividendenanteil dient dazu, die mögliche Steuerpflicht der Aktionärin/des Aktionärs (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des gesamten Dividendenanspruchs zu begleichen. Durch den Sockeldividendenanteil wird gewährleistet, dass auch eine Aktionärin/ein Aktionär, die/der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine Zuzahlung in bar erbringen muss, um ihre/seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Der Aktionärin/dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn sie/er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags und eines in erforderlicher Höhe noch nicht ausgenutzten Freibetrags oder unter Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung).

Im Hinblick auf den verbleibenden Wahldividendenanteil in Höhe von EUR 0,66 konnte die Aktionärin/der Aktionär frei wählen, ob sie/er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von Neuen Aktien einbringen möchte. Dieser Wahldividendenanteil war mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

bb) Einzelheiten zu den Neuen Aktien

Zu den Neuen Aktien siehe oben Abschnitt IV.2.

cc) Berechnung des Bezugspreises der Neuen Aktien

Der Bezugspreis wurde am Freitag, den 27. Mai 2022 auf der Internetseite von Fresenius (<https://www.fresenius.de/hauptversammlung>) sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dieser entspricht dem Ergebnis in Euro, das sich aus der Division des Referenzpreises durch EUR 0,66, abzüglich des Abschlags von 3,0% bezogen auf dieses Ergebnis, sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und multipliziert mit EUR 0,66, ergibt, und beträgt EUR 31,086.

dd) Berechnung der zum Bezug erforderlichen Wahldividendenanteile und des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis entspricht dem Verhältnis des so ermittelten Bezugspreises dividiert durch EUR 0,66 und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu einer Neuen Aktie. Es beträgt 47,1 :1.

Auf Wahldividendenanteile einer Aktionärin/eines Aktionärs, für die eine Dividende in Neuen Aktien gewählt wurde, auf die aber keine volle Neue Aktie entfällt, wird die Aktionärin/der Aktionär insoweit eine Barzahlung erhalten (Restausgleich). Ergibt sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, wird dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet werden. Der sich aus dieser Abrundung ergebende Betrag, der somit nicht zur Auszahlung kommt, ist pro Aktienbestand stets kleiner als EUR 0,01. D. h., auf Grundlage des Bezugsverhältnisses von 47,1 : 1 würde für 49 dividendenberechtigte Stückaktien, für die die Form der Aktiendividende gewählt wurde, 1 Neue Aktie sowie als Restausgleich eine anteilige Dividendenzahlung in Höhe von $1,9 \times \text{EUR } 0,66 = \text{EUR } 1,254$, abgerundet auf ganze Cent = EUR 1,25 gewährt. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung der Deutsche Bank AG.

ee) Gebühren und Kosten der Aktienzeichnung

Fresenius wird die Leistungen der Depotbanken mit einer Zahlung in Höhe von EUR 0,80 pro Depotkunde sowie weiteren EUR 3,00 pro Depotkunde, der sich für die Aktiendividende entschieden hat, vergüten. Dennoch konnten bei der Wahl der Aktiendividende darüber hinaus Depotbankprovisionen anfallen. Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, sich wegen Einzelheiten bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Gebühren und Kosten, die Depotbanken Aktionärinnen und Aktionären als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von Fresenius noch von der Deutsche Bank AG erstattet werden. Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet die Deutsche Bank AG in ihrer Funktion als Bezugsstelle den die Aktiendividende wählenden Aktionärinnen und Aktionären keine zusätzliche Provision.

ff) Ausübung des Wahlrechts bei Wahl der Aktiendividende

Bei Wahl der Aktiendividende mussten die Aktionärinnen und Aktionäre ihren Depotbanken bis zum 30. Mai 2022 während der üblichen Geschäftszeiten unter Verwendung der dort erhältlichen Bezugs- und Abtretungserklärung mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben wollten und die Wahldividendenanteile derjenigen Aktien, deren Bezugsrechte ausgeübt werden sollten, an die Deutsche Bank AG abtreten. Die Abtretung der Wahldividendenanteile erfolgte an die Deutsche Bank AG als fremdnützige Treuhänderin mit der Maßgabe, dass die Deutsche Bank AG die abgetretenen Wahldividendenanteile als Sacheinlage an Fresenius abtritt gegen Zeichnung Neuer Aktien im Bezugsverhältnis zum Bezugspreis im eigenen Namen, aber für Rechnung der Aktionärinnen und Aktionäre, mit der Verpflichtung, die Neuen Aktien nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister der jeweiligen Aktionärin/dem

jeweiligen Aktionär zu übertragen.

gg) Buchung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 13. Juni 2022 an die Depotbanken zur Buchung in die Depots der Aktionärinnen und Aktionäre, die sich für die Aktiendividende entschieden haben, geliefert.

5. Zulassung zum Handel an den Börsen

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf, der Börse München und der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse soll, vorbehaltlich der Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister, voraussichtlich am 10. Juni 2022 erfolgen.

Alle Neuen Aktien sollen im Anschluss an die Zulassung voraussichtlich am 13. Juni 2022 in die Notierung (ISIN DE0005785604) der bestehenden Aktien von Fresenius im regulierten Markt der vorgenannten Börsen einbezogen werden.

105.288.804 Aktien mit der ISIN DE0005785620 sind nicht an der Börse notiert. Da diese Aktien zu einer Aufrechterhaltung eines beherrschenden Einflusses auf den Emittenten dienenden Beteiligung gehören, wird für diesen Teil der Aktien weiterhin keine Zulassung zum regulierten Markt beantragt werden. Die Nichtzulassung der Aktien mit der ISIN DE0005785620 hat ihren Grund darin, dass die Aktien der Else-Kröner-Fresenius-Stiftung nicht zum Handel bestimmt sind.

6. Steuerliche Behandlung

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter, deutscher Steuerfolgen im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft avisierten Ausschüttungen.

Der Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für die Aktionärin/den Aktionär relevant sein können. Diese überblickhafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters.¹

Für die diesjährige Dividende gilt das steuerliche Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) der Gesellschaft nicht als verwendet. Daher unterliegt die Dividende, unabhängig davon, wie die Aktionärin/der Aktionär ihr/sein Wahlrecht ausübte, grundsätzlich vollständig der Besteuerung nach Maßgabe der für die jeweilige Aktionärin/den jeweiligen Aktionär geltenden steuerlichen Regelungen.

¹ Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr kein Freistellungsantrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut oder dem inländischen Wertpapierinstitut, welches die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt (die „**Auszahlende Stelle**“).

Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375% auf den Dividendenanspruch (Aktiendividende und/oder Bardividende). Soweit die Aktionärinnen und Aktionäre kirchensteuerpflichtig sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionärinnen und Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit der Aktionärin/des Aktionärs und ihren/seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils abgedeckt. Die Auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionärinnen und Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags und in erforderlicher Höhe noch nicht ausgenutzten Freibetrags oder unter Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende voraussichtlich im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge.

8. Nachreichen von weiteren Informationen

Das Prospektbefreiende Dokument sowie alle Aktualisierungen wurden auf der Website von Fresenius unter <https://www.fresenius.de/hauptversammlung> veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. Juni 2022

**gez. Fresenius SE & Co. KGaA, vertreten durch die Fresenius Management SE
Der Vorstand**

These materials are not an offer of securities for sale in the United States. The subscription rights and the shares referred to herein have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended ("Securities Act"). The subscription rights may be exercised in the United States only by qualified institutional buyers, as defined in Rule 144A under the Securities Act. The subscription rights and the new shares may be offered or sold in the United States only pursuant to an exemption from, or in transactions not subject to, the registration requirement of the Securities Act. Fresenius SE & Co. KGaA has not registered and does not intend to register the subscription rights and/or the shares under the Securities Act or publicly offer the subscription rights and/or the shares in the United States of America.